

Gebührenordnung für die Sing- und Musikschule Veitshöchheim

- § 1 Gebührenpflicht:**
- Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem nachstehenden Tarif erhoben.
 - Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden ermäßigte Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfach ist und in Veitshöchheim wohnt.

§ 2 Gebührenschuldner: Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Zahlungsweise: Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Sie werden in 3 Teilbeträgen zur Zahlung fällig und zwar mit je 4/12 am 01.12., 01.03. und 01.06. des Unterrichtsjahres.

- § 4 Ermäßigung/Erlass:**
- Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag für alle Geschwister gewährt, die in Veitshöchheim wohnhaft sind. Sie beträgt für das 2. Kind 25%, das 3. Kind 50%, das 4. Kind 75% und ab dem 5. Kind 100%. Die Ermäßigung wird in der Form gewährt, dass das jüngste Kind den höchsten Ermäßigungssatz erhält. Bei Mehrfächerbelegung wird die Ermäßigung nur auf das Fach mit der längsten Unterrichtsdauer gewährt. Zweitinstrument und Nebenfächerbelegung berechtigen nicht zum Anspruch auf Geschwisterermäßigung. Für nicht in Veitshöchheim wohnhafte Kinder wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
 - Begabtenförderung und Sozialermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn nach der sozialen Lage des Einzelfalles die volle Gebührenerhebung unbillig wäre.

§ 5 Erstattung Eine Unterrichtsgebührenerstattung im Krankheitsfalle eines Lehrers erfolgt ab dem dritten Unterrichtsausfall hintereinander.

§ 6 Gebührentarife: Die Gebühren gliedern sich in drei Gebührentarife nach folgenden Kriterien:

- Tarif I:** ermäßigte Gebühr ohne Aufschlag
Der Gebührentarif I ist anzuwenden für alle Schüler, die in Veitshöchheim wohnhaft sind, für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht (die Anspruchsberechtigung ist ab dem 18. Lebensjahr durch eine Bescheinigung nachzuweisen; ausschlaggebend ist der Kindergeldanspruch zum 1. Oktober des Schuljahres; eine Schulbescheinigung ist nicht ausreichend) und die keine 12 Jahre Instrumentalunterricht zu ermäßigten Gebühren an der Sing- und Musikschule Veitshöchheim erhalten haben. Er gilt bei Instrumentalfächern nur für ein Instrument je Schüler und ist in diesen Fällen auf das Instrumentalfach anzuwenden, für das die längste Unterrichtszeit pro Woche vereinbart ist.
- Tarif II:** ermäßigte Gebühr mit Aufschlag
Der Gebührentarif II ist für 2. und weitere Instrumentalfächer anzuwenden, die ein Kind, das Anspruch auf ermäßigte Gebühr nach Tarif I hat, belegt.
- Tarif III:** Personalaufwandskostendeckende Gebühr
Dieser Gebührentarif ist anzuwenden für alle unterrichteten Personen, die keinen Anspruch auf Ermäßigung nach Tarif I oder II haben. Somit für: auswärtige Schüler, Erwachsenen-Abendunterricht, Schüler, für die im Oktober des betreffenden Unterrichtsjahres kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht und Schüler, die bereits 12 oder mehr Jahre Instrumentalunterricht zu ermäßigten Gebühren an der Sing- und Musikschule Veitshöchheim erhalten haben.

Unterrichtsart	Unterrichts-Dauer Min.	Gruppenstärke	Tarif I: Vhh. Schüler, für 1. Instrumentalfach		Tarif II: Vhh. Schüler, weitere Instrumentalf.		Tarif III: auswärtige und erwachsene Schüler	
			jährlich	mtl.	jährlich	mtl.	jährlich	mtl.
Hauptfächer								
Einzelunterricht	45		1.127,04	93,92	1.384,80	115,40	1.780,32	148,36
Einzelunterricht	30		751,20	62,60	922,56	76,88	1.186,56	98,88
Gruppenunterricht	45	2	563,52	46,96	692,16	57,68	889,92	74,16
Gruppenunterricht	45	3	375,36	31,28	461,28	38,44	593,28	49,44
Gruppenunterricht	45	4	281,76	23,48	346,08	28,84	444,96	37,08
Musik. Früherziehung (MFE)	60	ca. 7	182,88	15,24	entfällt	entfällt	*)182,88	15,24
Musik. Grundausbild. (MGA)	60	ca. 7	182,88	15,24	entfällt	entfällt	*)182,88	15,24
Instrumentenkarrussell	45	4-10	311,52	25,96	entfällt	entfällt	*)311,52	25,96
Nebenfächer								
Chor	45	ca. 15	84,96	7,08	entfällt	entfällt	124,32	10,36
Ensemble ohne Instrumentalunterricht	45	4-5	146,88	12,24	entfällt	entfällt	397,92	33,16
Ensemble mit Instrumentalunterricht	45	4-5	76,32	6,36	entfällt	entfällt	397,92	33,16
Großensemble	45	ab 10	76,32	6,36			76,32	6,36
Streicherspielkreis			37,92	3,16	entfällt	entfällt	37,92	3,16

Kammermusik/Chor für Schüler mit gleichzeitiger Instrumentalfächerbelegung gebührenfrei.

*) Diese Unterrichtsarten werden nicht als Erwachsenen- oder Abendunterricht angeboten.

Kurs „Musik für klein und groß“

Die Gebühr für den 4 monatigen Kurs „Musik für klein und groß“ beträgt **109,00 €** pro Kurs.

Für diesen Kurs wird keine Geschwisterermäßigung gewährt, da er ein Sonderkurs der Sing- und Musikschule Veitshöchheim ist und nicht während des ganzen Schuljahres gegeben wird.

§ 7 Inkrafttreten: Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Schulordnung

- 1. Aufgabe:** Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.
- 2. Aufbau:** Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Bereichen: Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Hauptfächer, Ergänzungsfächer.
- 3. Teilnehmer:** Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ab dem 4. Lebensjahr möglich.
- 4. Schuljahr:**
- a) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
 - b) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
- 5. Aufnahme:**
- a) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Sie werden erst durch Bestätigung der Musikschule wirksam.
 - b) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind nicht während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
 - c) Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende möglich. Abgemeldet ist ein Schüler, wenn keine Neuanschreibung für das kommende Schuljahr erfolgt. Abmeldungen während des Schuljahres werden nur in begründeten Einzelfällen zugelassen und bedürfen eines schriftlichen Antrages.
- 6. Unterricht:**
- a) Die Unterrichtsstunde dauert 45 oder 60 Minuten (siehe Tarif- und Gebührenordnung).
 - b) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in den beantragten Fächern verpflichtet, bei Verhinderung zu entschuldigen.
 - c) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung.
 - d) Fortgeschrittene oder leistungsschwächere Schüler sind verpflichtet, am Ergänzungs- oder Ensembleunterricht teilzunehmen. Die Entscheidung trifft der jeweilige Fachlehrer in Absprache mit der Schulleitung.
- 7. Gesundheitsbestimmungen:** Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schüler anzuwenden.
- 8. Aufsicht:** Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Die Schüler sollen frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Schule sein.
- 9. Haftung:** Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsgegenständen und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden bestehenden Deckungsschutz Ersatz.
- 10. Inkrafttreten:** Die Schulordnung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Veitshöchheim, den 7. Mai 2009

gez.

Rainer Kinzkofer,
1. Bürgermeister